

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 15: Von den Geistlichen, Landvögten und Landjägern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachfolge in Aarau. Ein anderes Kind, Martin, folgte dem Vater beim Studium der Medizin. Der Vater selbst hatte es in die damals bekannte Heilkunst eingeführt, soweit er sie übersehen und kennen konnte, und es gelang ihm, den jungen angehenden Arzt in die Fremde zu schicken, wo er sich durch Vermittlung guter Freunde des Vaters bei «berühmten Doctores, Balbierern und kunstreichen Leibärzten» ausbilden durfte. Aber noch immer haftete der Makel der «Unehrlichkeit» auf Vater und Sohn. Sie ersuchten den Rat von Bern um die Freiung, den Loskauf von ihrem «unehrlichen Geburtsstand» und Aufnahme in die Gemeinschaft der Menschen mit freiem «ungeschüchten» Stand. Am 10. September 1627 erhielt Vater Hans Berchtold für sich und seine Haushaltung, aber auch der Sohn Martin, die Freiung. Die Berner Wundärzte und Balbierermeister hatten es nie zu bereuen gehabt, Vater und Sohn in ihre Gemeinschaft aufgenommen zu haben. Noch in sehr hohem Alter, zwischen 80 und 90 Jahren, leitete Hans Berchtold 1669 als erfolgreicher Arzt den Kampf gegen die damals grassierende Pest in Bern. Täglich kamen in jener schweren Zeit die Medici zusammen und hörten den Bericht und die Weisungen von Meister Hans Berchtold an. Es ist schon etwas ganz Aussergewöhnliches, wie ein Scharfrichter aus innerem Antrieb sich zum Arzt heranbilden konnte. Ihn musste das Quälen und Töten wohl zutiefst angewidert haben, denn gerade zu jener Zeit, um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, hatten sich die Hinrichtungen wie nie zuvor gehäuft. Sein Nachfolger als Scharfrichter in Bern aber wurde wieder einer seiner Söhne, Michel, der den Wunsch in sich trug, Scharfrichter zu werden.^{158*} Aus der gleichen Familie erwuchs der Wille zum Heilen und zum Töten, zum Erhalten und zum Auslöschen des Lebens. In ihr begegneten sich der heilende Arzt und der quälende Henker sehr nahe.

KAPITEL 15

Von den Geistlichen, Landvögten und Landjägern

Die von den Räten in Bern gefällten Urteile erhielten die Landvögte schriftlich zugestellt. Nach dem Eintreffen eines Todesurteils hatte er vier bis fünf Tage Zeit, um den Landtag einzuberufen und die Hinrichtung zu organisieren. Wenn ein Sonntag oder die «Heilige Zeit» um Ostern mit mehreren Feiertagen in die Zeitspanne zwischen Urteilseröffnung und Vollstreckung des Urteils fielen, blieben die Hinzurichtenden dementsprechend etwas länger am Leben. Der Landvogt, oft in Begleitung einiger Landrichter, musste dem «Armen

Menschen» oder «Armen Sünder» das Todesurteil verlesen. Das nannte man den *Lebensabspruch*. Einige Landvögte zogen auch Geistliche zu dieser ernstesten Amtshandlung bei. Als 1723 einem Mörder und einem Dieb in der Lenzburger Schlossgefangenschaft der Spruch zum Tode verlesen werden musste, waren vier Prädikanten beim Lebensabspruch und acht beim Morgenbrot, das bedeutet, dass ein Lebensabspruch mit viel geistlichem Zuspruch verbunden sein konnte. Die Obrigkeit hielt streng darauf, dass die einem Verurteilten noch zur Verfügung stehende kurze Lebenszeit dazu benützt werden sollte, ihn durch einen Geistlichen oder mehrere trösten und «in Sachen des Heils» unterrichten zu lassen.¹⁵⁹ Wenn möglich sollte der Prädikant der Kirchgemeinde eines einheimischen Delinquenten einen solchen nach dem Lebensabspruch betreuen und «an dem Heil seiner Seligkeit arbeiten». Die Prädikanten sind im Aktenmaterial auch etwa als die *Herren Tröster* zu finden. Vor allem trifft diese Bezeichnung auf die zwei Geistlichen zu, die einen Verurteilten bis zur Richtstätte begleiteten und «ihn bei seiner Ausführung getröstet haben». Durch unaufhörliches Zusprechen und Beten der Geistlichen bis zum Tode des armen Sünders sollte dieser bekehrt werden und selig sterben. Ein Teil der zum Tode Verurteilten lehnte sich gegen ihr Schicksal auf und machte Anstalten, sich selbst umzubringen. Solche Suicidgefährdete liess man in der Zeit, da sie ohne Prädikanten in der Zelle waren, von Wächtern beobachten. Vor allem in der letzten Nacht eines Verurteilten mussten die Geistlichen sehr für dessen Seelenheil arbeiten und ihn beruhigen. Die Ausdrücke dafür lauten, ihn zum Tode präparieren, ihn zu trösten, für sein Heil zu wirken, ihn zu unterweisen und ihm zuzusprechen. Da die Zeit zur Vorbereitung auf den Tod so kurz bemessen war, beschäftigten sich oft mehrere Prädikanten gleichzeitig mit dem armen Sünder. Gewöhnlich bemühten sich vier Geistliche um das Seelenheil eines vor dem Tode Stehenden. 1726 ist die Höchstzahl an Prädikanten für einen einzigen Fall genannt: Sechs Geistliche mühten sich ab, um Hartmann Hochstrasser von Fahrwangen auf einen seligen Tod vorzubereiten. Er scheint ein ganz hartnäckiger Gefangener gewesen zu sein – der Landvogt bezeichnete ihn als einen elenden Menschen – der vermutlich nicht gewillt war, auf die Geistlichen zu hören.

Das Trösten durch die Geistlichen konnte in sehr wenigen Fällen auch eine Kehrseite haben, indem einem Prädikanten eine schier unzumutbare Aufgabe auszuüben überlassen blieb: Sein eigenes Kind zur Hinrichtung vorzubereiten und zu begleiten. Diese schwierigste aller seelsorgerlichen und menschlichen Pflichten widerfuhr den beiden Prädikanten Johannes Brack in Suhr und Johann Jakob Lustorfer in Erlenbach im Simmental. Am 4. Mai 1605 musste Adam Brack, der Sohn des Prädikanten von Suhr, das Leben auf dem Schaffott lassen, ohne Zweifel im Beisein seines Vaters. Der geprüfte Seelsorger verstarb vier Jahre später. 1701 begleitete der Prädikant von Erlenbach seine

wegen Kindsmordes verurteilte Tochter bis zum Blutgerüst. Er hatte diesen härtesten Schicksalsschlag, der einen Geistlichen und Vater treffen konnte, vermutlich nicht verwinden können und starb ein Jahr nach diesem furchtbaren Erlebnis.¹⁶⁰

Ein Todesurteil bestand nicht nur aus einer rechtlichen, sondern auch einer religiös-konfessionellen Seite. Für die Rechtsprechung waren die weltlichen Herren zuständig, die geistlichen Belange überliessen sie der Kirche. So war es seit dem Mittelalter üblich, dass Geistliche die zum Tode Verurteilten begleiteten und ihnen – ausgenommen bei Hexerei und Ketzerei – christlichen Beistand leisteten. Das spielte sich bis zur Kirchenreformation ohne Schwierigkeiten ab. Nach 1528 aber kam es im bernischen Gebiet vor, dass katholische Hinzurichtende von reformierten Geistlichen auf den Tod vorbereitet wurden. Umgekehrt befassten sich in den altgläubigen Gebieten vielleicht Priester mit der geistlichen Betreuung von reformierten zum Tode Verurteilten.^{160a} Für beide Seiten schien ein Entgegenkommen in dem Sinne, einem Verurteilten einen Geistlichen seiner Konfession zur Betreuung zu übergeben, undenkbar. Erst kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts war die bernische Obrigkeit bereit, katholischen Verurteilten den Besuch eines Priesters und die damit verbundene geistliche Betreuung während zwei Stunden pro Tag zu gestatten, allerdings nur in Begleitung des betreffenden Landvogtes. Der Priester musste in weltlicher Kleidung erscheinen. Es wurde zudem untersucht, ob er Gegenstände auf sich trug, die einem Gefangenen zur Flucht hätten dienen können. Aus dem Unteraargau ist ein solcher Fall von beginnender konfessioneller Toleranz aus dem Jahre 1793 bekannt. Der Heimatlose Franz Joseph Diez war wegen Diebstählen zum Tode verurteilt worden. Nach 116 Tagen Untersuchungshaft auf Schloss Lenzburg wurde er hingerichtet. Ein Priester hatte die Besuchserlaubnis erhalten und durfte sogar die Richtstätte betreten, wenn auch nur im «Säkular-Kleid», wie die Kriminalkammer ausdrücklich vorschrieb. Aber schon drei Jahre später verhinderte die gleiche Behörde diesen minimalen Ansatz zur Toleranz durch die Verfügung, die Begleitung der zum Tode Verurteilten sei nur reformierten Geistlichen gestattet.¹⁶¹

Die tröstenden Prädikanten erhielten nicht nur Kostfreiheit während ihres Aufenthaltes auf einem der Landvogteischlösser, sondern dazu noch eine Entschädigung in Geld. Das bedeutete für die meistens bescheiden entlöhnten Geistlichen einen erwünschten Zuschuss. Ihre Arbeit an den Verurteilten war wohl auch nicht immer leicht, denn abgebrühte und verrohte Herumziehende, die seit ihrer Kindheit stets unter der Drohung des Todes am Galgen standen und öfters Eltern und Geschwister durch den Henker hatten enden sehen, waren wohl nur schwer zugänglich für einen geistlichen Zuspruch oder gar zu Reue und Busse. Einer der Prädikanten war jeweilen ausersehen, die sogenannte Standrede zu halten. Unmittelbar nach der Hinrichtung und so lange

das zuschauende Volk noch unter dem starken Eindruck eines gewaltsamen Todes stand, sollte mit dieser Predigt vor dem Abgleiten in Sünde und Verbrechen gewarnt werden.¹⁶²

Die Obrigkeit in Bern gefiel sich in der Rolle einer *landesväterlichen Behörde*, welche die Verantwortung für das geistliche und leibliche Wohl ihrer Untertanen trug. Etwas von dieser Haltung sollte natürlich auch auf ihre Vertreter in den einzelnen Ämtern, die Landvögte, übergehen. In ihrer Tätigkeit als Untersuchungsrichter, Richter und Strafvollzieher waren sie oft vor die schweren Probleme der Ärmsten gestellt. Sie mussten sich nicht selten – ob sie wollten oder nicht – landesväterlich und fürsorgerisch betätigen. Ein Landvogt konnte kaum den unnahbaren hochwohlgeborenen gnädigen oder gar bösen Herrn auf dem Schloss spielen, so wie vielleicht ein Teil der Untertanen sich ihn vorstellte. Ihm begegneten Fälle von so grosser menschlicher Not, in denen sich eine Hilfe aufdrängte und er einfach Armenhilfe leisten musste.

Die Landvögte wohnten auf dem gleichen Areal wie die Gefangenen, natürlich nicht in einem Kefiturm wie diese, aber doch nicht weit von ihnen entfernt. Die Gefangenen selbst führten ihn direkt an die Probleme der Armen heran, an hoffnungslose Armut, schwere Krankheiten und Gebrechen, an Leben und Sterben von Kleinkindern der Gerichteten und Verbannten, ebenso an die Erbarmungswürdigkeit einzelner ins Schallengericht oder an die Grenze Hinweggeführten. Heute würde man die Tätigkeit zugunsten solcher Armer als Sozialfürsorge bezeichnen. In früheren Jahrhunderten war sie ein *Almosen*, das zu geben ganz im Belieben des Spenders stand, eine landesväterliche barmherzige Handlung. Viele Landvögte verrechneten der Obrigkeit ihre Ausgaben zugunsten der Armen, wodurch in den Amtsrechnungen verzeichnet steht, wer die Empfänger waren und was sie erhalten hatten. Meistens handelte es sich bei den Gefangenen und Verurteilten darum, Entblösste oder gar Nackte zu bekleiden und nach einem alten Brauch würdigen armen Hinweggeführten einen *Zehrpfennig*, Viatico genannt, mit auf die Reise in die ungewisse Zukunft zu geben. Es kam verhältnismässig oft vor, dass Landvögte in die Zwangslage versetzt wurden, gefangenen geschwächten Kindbetterinnen Wein und stärkende Nahrung aus der Schlossküche verabreichen und die Säuglinge durch Ammen versorgen zu lassen, mindestens bis zu ihrer Freilassung. Im Falle ihrer Hinrichtung jedoch oblag die Verantwortung für diese Ammenkinder nicht nur der Heimatgemeinde, sondern oft auch dem strafvollziehenden Landvogt. Schliesslich mussten auch Angehörige von Gefangenen und Hinterlassene von Hingerichteten vor der ärgsten Not bewahrt werden.

Die vor den Landvogt Geführten befanden sich oft in einem schlechten Zustand, waren gar übel bekleidet und nicht selten krank. Es wird berichtet, wie Einzelne ganz entblösst waren und keine Mittel mehr hatten, sich zu beklei-

den. In solchen Fällen musste ein Landvogt handeln und landesväterliches Erbarmen beweisen. 1560 liess der Landvogt von Lenzburg einen gefolterten Welschen, der «nackend gsin», einkleiden. Er habe ihm «dry neu linin tuch kaufft und anmachen lassen». 1688 war Anna Baldinger von Thalheim zum Tode verurteilt worden. Sie war sehr arm und hatte weder Strümpfe noch Schuhe. Um aber für ihre Hinrichtung sittsam bekleidet zu sein, schaffte ihr der Landvogt von Schenkenberg ein Paar Strümpfe und Schuhe an. Die Arme konnte sich dieses Geschenkes nicht lange erfreuen, und bald gehörte alles dem Henker. Der Landvogt, als Vertreter der Obrigkeit von Bern, durfte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, verhudelte Menschen hinrichten zu lassen. 1709 musste Verena Läuchli von Remigen zum zweiten Mal die Reise ins Schallenbergwerk – wo sie zuvor ausgerissen war – antreten. Da sie keine Schuhe besass, musste ihr der Landvogt für 18 Pfund ein Paar kaufen lassen, denn dort wäre die Barfüssige nicht angenommen, sondern sogleich wieder zurückgeschickt worden, was dem Landvogt einen Verweis eingetragen hätte. 1721 verliess der fast nackt eingebrachte Hartmann Hochstrasser die Schlossgefangenschaft Lenzburg neu gekleidet, nachdem er gefoltert worden war und 41 Tage in Untersuchungsgefangenschaft gelegen hatte. Er durfte ebenfalls nicht verhudelt dem Schallenberghaus übergeben werden. Das hätte vermutlich einen Bericht des Schallenberghaus-Inspektors an die Räte zur Folge gehabt. 1729 erhielt ein aus einem bernischen Soldregiment in den Niederlanden desertierter Heimatloser aus Gontenschwil vor seinem Abmarsch ins Schallenbergwerk «einen Kittel angemacht». Im Sommer 1730 fanden Dorfleute in der Grafschaft Lenzburg auf der Strasse den geistschwachen Refugianten-Knaben André Grasset. Er war halbtot und ohne Kleidung. Der Landvogt liess ihn ärztlich behandeln, ganz einkleiden und nach einigen Tagen mit einem Zehrpennig seines Weges ziehen. 1783 konnte ein Beklagter aus Meienberg in den Freien Ämtern nach 51 Tagen freigelassen werden. Ein Schlosser musste ihn von seinen Eisenbanden losmachen. Er durfte das Schloss neu gekleidet verlassen. Hemd, Rock und Strümpfe waren für ihn angeschafft worden. Grössere Kosten verursachten einzelne Kindbetterinnen. 1772 lag Dorothea Huber von Mülligen im Kloster Königsfelden. Nach 70 Tagen sollte sie den Marsch ins Schallenbergwerk antreten. Da sie völlig verarmt war, musste sie mit einem neuen Kleid ausgerüstet werden. Ihr Neugeborenes war so «armseliger Leibesconstitution», dass es einer Saugamme übergeben wurde. Der Zustand dieses Ammenkindes hatte sich auch zwei Jahre später nicht gebessert. In der darauffolgenden Amtsrechnung erscheinen keine Zahlungen mehr für das verkostgeldete schwache Kind, und man darf annehmen, dass es 1775 diese ungastliche Welt für immer hatte verlassen dürfen. Vier Jahre vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau erwischten die Dorfleute von Veltheim eine Frau aus Mülhausen, die dem dortigen Untervogt ein Ross gestohlen hatte. Sie

führte sechs kleine kranke und fast nackte Kinder mit sich. Der Landvogt liess die Kranken kurieren und einkleiden. Nach 17 Tagen kam die Diebin ans Halseisen und wurde anschliessend mitsamt der Kinderschar an die Grenze geführt.

Nicht alle Hinrichtungen und Verbannungen liefen ohne ein späteres Nachspiel ab. Gelegentlich erhob sich die Frage, von was die Hinterlassenen der Hingerichteten oder die verlassenen Angehörigen von Verbannten leben sollten, vor allem aus Orten mit geringem oder keinem Gemeindevermögen. In solchen Fällen entschieden sich einzelne Landvögte für *Beihilfen an die Bedürftigen*. Es kam auch vor, dass noch nach vielen Jahren um Unterstützung gebeten wurde, wie dies im Falle des abgesetzten und 1671 hingerichteten Untervogtes Ruedi Märki von Rüfenach geschah. Im Jahre 1689, also 18 Jahre später, half der Landvogt mit, dessen 98-jährige Mutter das Leben fristen zu lassen. 1723 erlitt Abraham Hartmann, der in der reformierten Kirche von Baden eine Freistatt gesucht hatte und gegen den Willen der Geistlichen ausgeliefert worden war, in Lenzburg die Hinrichtung. Seine zurückgelassenen Kinder mussten vom Landvogt gekleidet und versorgt werden. Anna Eichenberger von Beinwil lag 1589 lange Zeit in der Schlossgefangenschaft Lenzburg. Als Kindbetterin erhielt sie täglich eine halbe Mass Wein und bessere Nahrung als bloss das übliche Mus und Brot. Nach 41 Tagen wurde sie ertränkt. Ihr zurückgelassener Säugling wurde gegen Kostgeld einer Amme übergeben. 1777 verwies die Kriminalkammer Hans Hofer aus dem Amt Aarburg für zehn Jahre des Landes und beauftragte den Festungskommandanten, zugunsten der verlassenen Frau und ihren Kindern «das Angemessene zu tun».

Es kam nicht selten vor, dass Delinquenten von ihrer Familie begleitet waren, wenn sie in die Gefangenschaft geführt wurden. Schwierig gestaltete sich die Lage, wenn gefangene Frauen ein Kleinkind mit sich führten. In solchen Fällen musste die Familie eines Schlosswächters einspringen. 1763 hatte Maria Haas von Stein am Rhein in Othmarsingen ein Kind ausgesetzt. Sie wurde entdeckt und lag 17 Tage in Lenzburg gefangen. Während dieser Zeit fütterte die Frau eines Schlosswächters das Kleinkind mit Mehl. 1586 hatte sich der seltene Fall ereignet, dass ein Vater mit einem Kleinkind in Lenzburg gefangen lag. Jakob Münch von Wabern wurde hingerichtet. Für das Kind, welches einer Amme übergeben worden war, fühlte sich der Landvogt auch nach dem Tode des Kindsvaters verantwortlich. Er richtete im Jahr 34 Pfund und ein Paar Stiefel als Kostgeld für das Waislein aus. Im Winter 1786/87 liess der Kommandant die Kindbetterin eines zweieinhalb Monate lang auf der Festung Aarburg gefangenen Diebes im dortigen Arrestantenzimmer versorgen. Sie erhielt Verpflegung aus der Schlossküche. Reichte der Platz zur Unterbringung des Familienanhangs von Delinquenten im Arrestantenzimmer, in der Wacht- oder Schlosswächterstube auf dem Schloss nicht mehr aus, erwirkte

der betreffende Landvogt die Aufnahme von Frauen und Kindern in einem städtischen Spittel. 1752 nahm der Spittelmeister von Aarburg vier Frauen und fünf Kinder auf, bis nach 43 Tagen die Delinquenten auf der Festung verurteilt und samt ihrem Anhang an die Grenze geführt wurden. Fünf Jahre vor dem Zusammenbruch des Alten bernischen Staates bewegte sich ein sonderbarer Zug von Bremgarten nach Lenzburg. Auf zwei Fuhrwerken sassen der Dieb, der einen Krämerladen in Schöftland geplündert hatte, und vier Frauen mit sieben Kindern, alle bewacht von vier Landjägern und fünf aushelfenden bewaffneten Männern. Der Delinquent kam in die Schlossgefangenschaft. Die Kriminalkammer hatte die Weisung erteilt, Mütter und Kinder nicht zu trennen, sondern alle gegen ein angemessenes Kostgeld im Spittel des Städtchens zu versorgen.

Nach einem mittelalterlichen *barmherzigen Brauch* gab die Obrigkeit, wie schon erwähnt, durch den Landvogt gelegentlich einem Gefangenen bei der Entlassung einen *Zehrpennig* mit auf den Weg. Solche Reisezehrungen erhielten vor allem einheimische Verbannte, aber auch etwa Gefolterte, Gebrandmarkte und Ausgepeitschte aus dem In- und Ausland. Es war wirklich eine seltsame Welt: Zuerst brachte man einem Gefangenen Schmerzen bei, salbte nötigenfalls seine Wunden, kurierte ihn und führte ihn dann mit einer barmherzigen Spende fort! Das widerfuhr 1729 in vollem Ausmass dem 16-jährigen Jakob Klöti von Niederwil, dem die Kriminalkammer das Leben schenkte, ihm in der Territion die Folter vorführte, ihn auspeitschen und brandmarken liess und ihm bei seiner Verschickung in die ewige Verbannung ein Pfund schenkte, nach altem Brauch, wie ausdrücklich festgehalten ist. In den noch erhaltenen Lenzburger Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts erscheint 1564 die erste Erwähnung einer abgegebenen Wegzehrung: Anna Röslin von Schöftland musste dem Chorgericht in Bern zugeführt werden, vermutlich wegen Täuferi. Als Zehrpennig schenkte ihr der Landvogt anderthalb Pfund. Ende 1590 sass die Schwarze Els von Niederlenz in Lenzburg gefangen. Sie erlitt drei Foltertage «mit aller Strenge». Der Schärer von Lenzburg habe sie anschliessend gesalbt und wieder «zwäg bracht». Sie wurde mit einem Zehrpennig in die Verbannung geführt. Unter den Umschweifenden und Bettlern, die nach Betteljagden auf die Landvogteischlösser gebracht und dort gestraft wurden, befanden sich zuweilen Empfänger einer Reisezehrung. In den betreffenden Amtsrechnungen steht dann jeweilen kurz vermerkt «denen so ausgeschmeitzt, auf den Weg geben ein bis zwei Pfund». Unter ihnen befand sich 1677 auch Kaspar Wander aus der Unteren Pfalz. Nach 21 Tagen Gefangenschaft in Königsfelden wurde er ausgepeitscht, gebrandmarkt und verbannt. Der Hofmeister liess ihm ein halbes Pfund auf den langen Weg geben.

Jeder Landvogt kam auch in der Audienz mit den Anliegen und Nöten der Untertanen in Berührung. Jedermann hatte das Recht, in der Audienzstube

auf den Schlössern und im Audienzhaus in Brugg mit dem Vertreter der Obrigkeit zu reden. Man erfährt aber von solchen Unterredungen aus den Amtsrechnungen nur dann etwas, wenn Bittsteller dafür bestraft werden mussten, weil sie sich in der Audienz ungebührlich, frech oder trölerisch aufgeführt hatten.

Auf einem einzigen Gebiet fühlten sich Landvögte und die städtischen Schultheissen im Verhör mit einer bestimmten Gruppe von Gefangenen etwas verunsichert oder gar unterlegen: Wenn meist fremde Umherziehende vor ihnen standen, die sich mit *Rotwelsch*, der Gaunersprache, untereinander verständigten.¹⁶³ Davon verstanden die Verhörenden nicht das Geringste. 1721 befasste sich der Kommandant der Festung Aarburg mit vielem «gefangenen Gesindel». Er beobachtete, wie sich alle Diebe als Komplizen kannten und alle «ihrer Diebssprache verständig» waren. Er liess kurzerhand alle «Rotwelschen» über die Grenze führen. Vier Jahre später standen Adam Maurer von Rumendingen und Hans Simon von Kleinhüningen in Aarau im Verhör, da sie am Jakobi-Markt Schuhe gestohlen hatten. Beide unterhielten sich in der Gaunersprache. Der Schultheiss fragte den Erstgenannten, «in was Sprache er mit dem Hans in der Gefangenschaft geredet»? Damit ist erwiesen, dass nicht nur die aus Osteuropa stammenden Durchziehenden Rotwelsch sprachen, sondern sich auch Einheimische wie der Emmentaler Adam Maurer dieser Sprache zu bedienen wusste. Obwohl die Obrigkeit Verzeichnisse mit Rotwelsch-Ausdrücken den Verhörenden zustellte, blieben diese den Verhörten gegenüber offenbar recht unbeholfen oder hilflos. Noch 1776 ist in einem Kriminalmanual festgehalten, wie Landvögte fragen mussten, «welche Sprache die Schelmen unter sich sprechen»! Gleich wie mit der Diebssprache Rotwelsch verhielt es sich mit den geheimen Zeichen, den *Zinken*, die einzelne Gefangene in die Zellenwände ritzen. Sie enthielten nur für Eingeweihte verständliche Mitteilungen über Aussagen im Verhör, einzelne Vorkommnisse, Verabredungen und Pläne. An den mit Zinken übersäten Holzwänden der Schlossgefangenschaft Lenzburg kann man heute noch herumrätseln.¹⁶⁴ Rotwelsch und Zinken bildeten gewissermassen eine kleine Waffe der Un-Mächtigen gegenüber den Machthabern, eine Möglichkeit der Kleinen, sich gelegentlich dem Druck der Behörden etwas entziehen zu können. Alles passte zum Bestreben der Angeeschuldigten, die Verhörenden zu überlisten, zu bestreiten und zu lügen, um ein günstiges und glimpfliches Urteil zu erlangen.

Die bernische Obrigkeit strengte sich seit dem Mittelalter an, die fast unlösbare Aufgabe zu bewältigen, die einheimischen und fremden Bettler und Hausierer, die Rodeurs und im Lande herumstreunenden Landläufer, dazu viele Durchziehende einzufangen, in die Heimatgemeinden zurückzuweisen oder über die Grenze abzuschieben. Die Durchführung der entsprechenden Massnahmen musste am Ort des Geschehens, in den einzelnen Ämtern, vor-

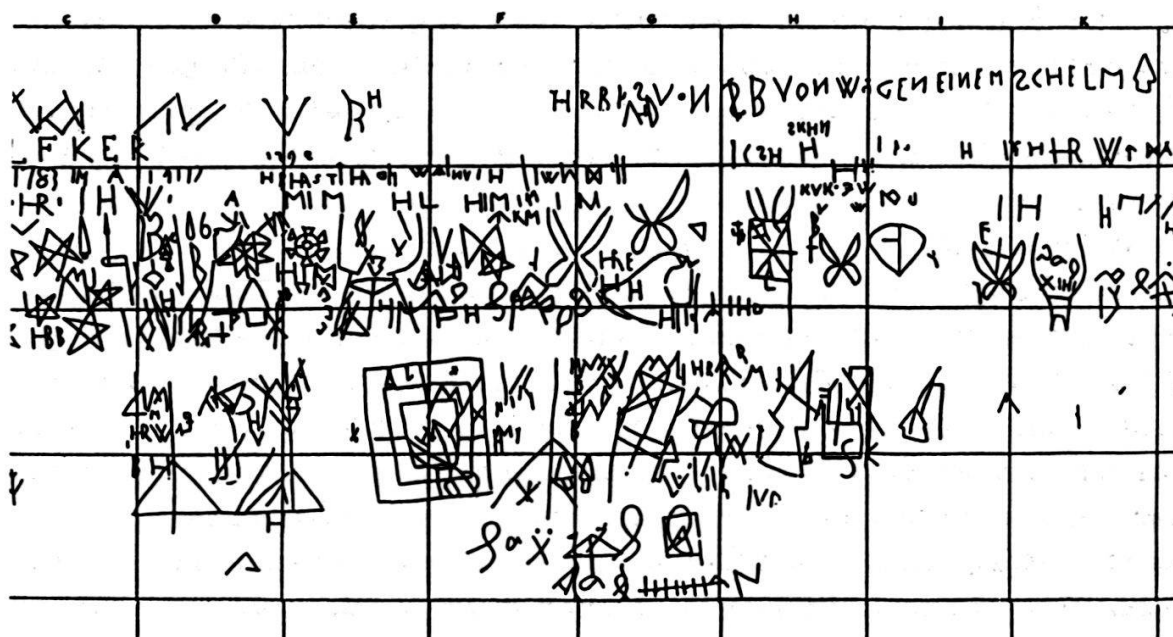


Abb. 35 Gaunerzinken in einer Zellenwand im Schloss Lenzburg

genommen werden. Zu diesem Zwecke verfügte jeder Landvogt über eine *Polizeitruppe*. Da die Staatsverwaltung äusserst sparsam war, bestand diese «Truppe» in den kleinen Ämtern bloss aus einem einzigen, dazu noch schlechtbesoldeten Landjäger. In der Grafschaft Lenzburg, einem der grössten bernischen Ämter, waren es zeitweise deren vier, gelegentlich aber auch weniger. Diese Polizeitruppe war, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen, hoffnungslos unterdotiert. Was sollten diese wenigen Polizeidiener gegen den «Schwall» der von allen Seiten Eindringenden ausrichten! Sie wurden nicht immer ernst genommen und vermutlich oft genarrt, falsch unterrichtet und herumgejagt. Ein Teil der Landjäger war bestimmt auch nicht immer von Pflichteifer besessen, sondern eher nachlässig, wie das folgende Beispiel aus dem 18. Jahrhundert zeigt. Ende 1766 gaben die beiden später in Aarau hingerichteten Einbrecher Wendel und Liefert im Verhör an, sie seien schon seit ein paar Jahren im Unteraargau herumgezogen, ohne von den *Maréchaussés*, welche sie öfters angetroffen hätten, angehalten worden zu sein, auch hätten diese ihnen nie eine Ausweisschrift abgefordert! Der Rat von Bern erliess ein Bettlermandat nach dem andern, regte strenge Massnahmen an – aber mehr Geldmittel zum Unterhalt einer wirksamen Polizeitruppe bewilligte er nicht. Erst im 18. Jahrhundert ging die *Maréchaussé*- und Polizeikammer dazu über, mehr Mittel zu beschaffen, indem sie die einzelnen Gemeinden zwang, an die Polizeikosten beizutragen.

In der vorliegenden Arbeit wird für die Angehörigen der erwähnten Polizeitruppe der allgemeinverständliche, jedoch erst im 19. Jahrhundert bei uns verbreitete Ausdruck *Landjäger* verwendet. Im Quellenmaterial dagegen er-

scheinen zwischen 1500 und 1800 die vier Bezeichnungen Provos, Harschierer, Patrouilleur und Maréchaussé oft nebeneinander und stets gleichbedeutend. Sie waren aus dem Ausland eingeführt worden, nämlich drei aus Frankreich und eine aus Italien. Aus dem lateinischen Wort *praepositus*, der Vorsteher, hatte sich um 1500 in der französischen Sprache die Bezeichnung *le prévôt* für den Feldgendarmen gebildet, woraus dann im deutschen Sprachbereich später der Provos entstand. Vermutlich fast gleichzeitig bürgerte sich bei uns der Ausdruck Harschierer oder Hartschier ein, der vom italienischen *arco*, der Bogen, und *arciere*, der Bogenschütze, abgeleitet war. Die beiden übrigen Bezeichnungen Patrouilleur und Marchéaussé stammten aus Frankreich, wo sie für den Begriff Feldgendarmarie, *la prévôté* und *la maréchaussée*, verwendet wurden. Die beiden älteren Ausdrücke Provos und Harschierer traten im 18. Jahrhundert etwas in den Hintergrund. Im Bettelmandat von 1742 war erstmals die Rede von der ein Jahr zuvor errichteten Maréchaussée und der Maréchaussée-Commission.

Im 18. Jahrhundert mehrten sich die Aufgaben der Landjäger, und die Maréchaussée- und Polizeikammer in Bern setzte durch, dass die einzelnen Ämter sich ebenfalls an den Kosten der Polizeitruppe beteiligen mussten. Diese Patrouille-Anlage war gleich aufgebaut wie die Strassenunterhalts-Anlage. Sie wurde auf Grund der Anzahl der Miliz-Auszüger berechnet. Zum Beispiel dienten in Aarau, Lenzburg und der Grafschaft Lenzburg im Jahre 1777 zusammen 1312 Auszüger. Der abzuliefernde Betrag war auf 765 Gulden 5 Batzen angesetzt, betrug also etwas weniger als einen halben Gulden pro Auszüger. Die Obrigkeit vertrat die Ansicht, dass diejenigen, die aus der Sicherheit Nutzen zogen, dafür auch etwas aufbringen sollten^{165*}.

Aus der Bezeichnung Patrouilleur geht deutlich hervor, aus was die Hauptarbeit eines Landjägers bestand, nämlich aus patrouillieren auf der Strasse, der Chaussée. Ihm war aufgetragen, dort das «Strolchen- und Bettlergesindel aufzuspüren und auf die Schlösser einzubringen». Er sollte alle Angehaltenen daraufhin prüfen, ob sie sich mit einem Passeport oder einer sogenannten Kundschaft, einem Reisepapier, über Zweck und Ziel der Reise ausweisen konnten. Vermutlich werden sie beritten gewesen sein, wie dies aus einer Eintragung des Festungskommandanten von Aarburg aus dem Jahre 1582 geschlossen werden darf, «als die Provosen im Land umher geritten, die Landstreicher zu examinieren». Die Landjäger kannten alle Dorfwächter des Amtes und arbeiteten mit ihnen zusammen. Wenn der Andrang der Bettler zu stark wurde, richteten die Gemeinden zusätzliche Bettelwachen ein, so vor allem nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648), und mit den Bettelwächtern stimmten die Landjäger ihre Aktionen ab. In Zeiten von Pestepidemien und Viehseuchen unterstützten sie die eingesetzten Sanitätswächter und halfen mit, das bernische Gebiet nach aussen abzudichten und weder Mensch noch Tier

aus ansteckenden Gebieten hereinzulassen. Wenn die Obrigkeit mehrmals im Jahr ordinari oder extraordinari Betteljägern ansetzte, um die einheimischen und fremden Heischenden und Hausierer einzufangen, kam die Zeit, da die Polizisten viel Arbeit zu leisten hatten. Ihnen wurden jeweilen bewaffnete Männer aus den Dörfern zur Unterstützung mitgegeben. In ähnlicher Weise spielten sich die Täuferjagden und Unternehmungen zur Aushebung von Täuferversammlungen – oft mit List und bei Nacht – ab. Entwichen Gefangene aus einer Schlossgefangenschaft oder auch etwa ab einem Transport nach der Hauptstadt, so mussten die Landjäger den Flüchtenden nachsetzen. Der Ausdruck Jäger ist für sie nicht abwegig, denn sie jagten tatsächlich nach Menschen. Im Amt Aarburg halfen gelegentlich Füsiliere der Festungswacht beim Einbringen von Verdächtigen. In Zeiten übermässigen Eindringens von Fremdlingen bewilligte die Obrigkeit jedem darum nachsuchenden Landvogt eine zeitlich befristete Anstellung von Provosen-Helfern aus seinem Amt, um das Ziel, die Wegschaffung aller Fremden, zu erreichen. Die Tätigkeit der Landjäger war deutlich abgegrenzt vom Verhör mit den eingebrachten Gefangenen. Sie hatten nichts gemein mit dem Scharfrichter und dessen Knechten und betätigten sich nur als Ordnungshüter auf einer Richtstätte. Wohl aber wurden sie im milderen Strafvollzug eingesetzt. Nach der Verurteilung eines Delinquenten zur Verbannung mussten sie ihn «über die March führen». Viele der Gefangenen wurden vor allem im 18. Jahrhundert zu Prügeln und Schandstrafen verurteilt. In schweren Fällen vollzog der Scharfrichter die Strafen, in allen übrigen blieben Abprügeln und Herumführen der Verurteilten oft den Landjägern vorbehalten. Sie erhielten für jede Abstrafung ein paar Batzen zusätzlich zum Jahreslohn, der im 18. Jahrhundert 200 Pfund betragen hatte. Bei den Betteljagden trugen sie eine grosse Verantwortung für deren Gelingen. Stets fanden sie dabei Zustimmung und Mithilfe beim Volk, das die Wegschaffung aller Nichtsesshaften unterstützte. Für «mindere» Tätigkeiten durften Landjäger nicht oder nur im Notfall eingesetzt werden, wie etwa für Botendienste und als Fussposten nach Bern oder gar als Begleiter der Schallenerkner.

Das Quellenmaterial enthält nur einige wenige Angaben über gemassregelte und abgesetzte Landjäger, so etwa bei Amtsanmassung oder gänzlichem Versagen. Die Polizisten konnten natürlich leicht der Versuchung erliegen, ihre Macht zu missbrauchen und das einfache Volk einzuschüchtern. Das liess sich der Patrouilleur Jakob Meier von Suhr zuschulden kommen. Er drang 1743 mit Gewalt nachts in ein Haus in Leimbach ein und stiess Drohworte aus. Die Überfallenen klagten beim Landvogt. Der Fehlbare blieb sechs Tage gefangen, wurde anschliessend auf dem Seenger Markt vom Scharfrichter mit Ruten gepeitscht und dann aus dem Amt gejagt. Von einem andern unfähigen Landjäger wird berichtet, dass er sechs Jahre lang bestimmte Leute nicht kontrolliert habe.

Jeder Landjäger besass im 18. Jahrhundert ein sogenanntes Maréchaussé-büchlein, in welches Namen und Signalement von Gesuchten eingetragen werden mussten. Es ist aber fraglich, ob die meistens recht raffinierten steckbrieflich Gesuchten einem Landjäger ins Garn liefen, oder ob nicht umgekehrt der Vertreter der Obrigkeit hereingelegt wurde. Gesuchte und Verfolgte fanden öfters beim alleruntersten Volk, den Allerärmsten, Zuflucht und Hilfe zum Fortkommen. Diese Tatsache blieb noch bis ins 19. Jahrhundert lebendig. Das bekannteste Beispiel dafür bildet die Laufbahn des 1854 in Lenzburg hingerichteten Bernhart Matter von Köllichen, der im Unteraargau immer wieder Unterschlupf fand.¹⁶⁶ Fraglich war früher auch, ob die Landjäger imstande waren, die Reisedokumente zu lesen, denn solche waren zum Teil in fremden Sprachen verfasst, die von Universitätskanzleien ausgestellt sogar in Lateinisch. Wenn immer möglich sollten zwei Landjäger miteinander patrouillieren, denn zwei kamen noch immer besser zurecht mit komplizierten Reisedokumenten als ein einziger. Gute Fälschungen von Ausweis- und Reisepapieren vermochten auch zwei Polizisten nicht als solche zu erkennen. Hin und her wogte während Jahrhunderten ein heimlicher Kampf zwischen den zahlenmässig weit unterlegenen Landjägern und den Scharen der Nichtsesshaften und Durchziehenden. Die Letzteren waren meistens raffiniert, wendig, wagemutig, verschlagen und jederzeit bereit, die Vertreter der Obrigkeit zu hintergehen. Das war ihr Recht, dem sie oft das Fortkommen und Überleben verdankten. Die Landjäger versahen ihren Dienst nach bestem Vermögen und glaubten, mit dem Einfangen und Abschieben der Unwillkommenen ihrem Staat getreulich zu dienen. Die vielfältigen Probleme jener früheren Jahrhunderte wie Armut, Verdienst- und Heimatlosigkeit, aber auch frühes Sterben konnten jedoch mit polizeilichen Massnahmen nicht gelöst werden, doch war das nicht die Schuld der von den einen gefürchteten, von den andern verlachten Landjäger.

KAPITEL 16

Die sieben Richtstätten im Unteraargau

Von den vielen früheren Richtstätten in der Schweiz sind nur noch wenige vorhanden, das heisst wieder aufgebaut worden, so etwa diejenige von Aarburg. Es scheint, dass die Menschen kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts sich dieser «Stätten des Grauens» entledigen wollten.¹⁶⁷ Am 12. August 1798, wenige Monate nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft, hatte das